

**110 Änderungen dieser Allgemeinen Anweisung**

Die für Bauen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, diese Allgemeine Anweisung zu ändern, soweit es sich um redaktionelle Änderungen handelt oder soweit es als Folge der Änderung anderer Rechts- und Verwaltungsvorschriften erforderlich wird.